

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Umweltschutzamt

Stand: Oktober 2021

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

A. Vorbemerkungen

Die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA), auf der Gemarkung Ebersbach im Landkreis Göppingen. Es handelt sich um Anlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nennleistung je WEA von 4.500 kW und einer Gesamthöhe von 238,50 m (Nabenhöhe: 164 m; Rotordurchmesser: 149 m). Die Anlagen sollen innerhalb des Geltungsbereichs des künftigen regionalplanerischen Windkraft-Vorranggebiets Sümpfesberg (ES-02) des Verbands Region Stuttgart errichtet werden. Als konkrete Standorte sind die Flurstücke 1062 und 3608/2 der Gemarkung Ebersbach vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG und § 1 Absatz 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Einen entsprechenden Antrag hat die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG am 28.08.2018 beim Landratsamt Göppingen eingereicht.

Das Vorhaben als solches fällt gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6 nicht in den Anwendungsbereich des UVPG, da keine Windfarm mit drei oder mehr WEA vorliegt. Für das Vorhaben ist nach dieser Ziffer demnach weder eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Grundlage für die Beurteilung der UVP-Pflicht von WEA ist der Begriff der „Windfarm“, der in § 2 Absatz 5 UVPG legaldefiniert wird. Danach handelt es sich um eine Windfarm bei drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Diese Indizwirkung kann – auf Grund der nicht abschließenden Regelung in § 2 Absatz 5 Satz 2 UVPG – auch eine noch nicht gänzlich abgeschlossene, aber gefestigte Planung zu Vorranggebieten entfalten (OVG Schleswig, Beschl. vom 01.12.2020, Az.: 5 MB 10/20 und 5 MB 11/20).

Der geplante Windpark Sümpflesberg besteht aus zwei WEA. Eine gemeinsame Betrachtung mit anderen geplanten oder bestehenden Windparks in der Nähe führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Die Windparks in räumlicher Nähe (Goldboden und Weinstraße) liegen nicht innerhalb desselben künftigen regionalplanerischen Vorranggebiets. Zwar hat insb. das OVG Schleswig in seiner Entscheidung (aa) offengelassen, ob § 2 Absatz 5 Satz 2 UVPG auch den Umkehrschluss zulässt und bei WEA, die sich in unterschiedlichen Konzentrationszonen oder Gebieten nach § 7 Absatz 3 ROG bzw. entsprechend geplanten Gebieten befinden, regelmäßig davon auszugehen ist, dass ein funktionaler Zusammenhang nicht besteht.

Jedoch ergibt sich das Fehlen eines funktionalen Zusammenhangs schon aus den weiteren hinzutretenden Umständen, denn die in räumlicher Nähe vorhandenen Windparks verfügen insbesondere auch nicht über gemeinsame bauliche oder betriebliche Einrichtungen mit dem geplanten Windpark Sümpflesberg.

Der sich bereits in Betrieb befindliche Windpark Goldboden (WN-34), der rund 3,2 km entfernt liegt, bildet keine gemeinsame Windfarm mit dem Windpark Sümpflesberg. Dies wurde so auch bereits durch einen Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 25.01.2018 (Az.: 10 S 1681/17) bestätigt. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass Anhaltspunkte für einen funktionalen Zusammenhang zwischen den Windparks weder vorgetragen noch ersichtlich sind. Dasselbe gilt für den in noch weiterer Entfernung (ca. 5,5 km) geplanten Windpark Weinstraße (GP-03). Mittlerweile wurde im Übrigen der Antrag für diesen Windpark vom Antragsteller zurückgenommen. Dieser Windpark ist demnach bei dieser Vorprüfung nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Vorhabens sind Waldumwandlungen von insgesamt rund 1,45 ha notwendig, davon 0,42 ha temporäre Umwandlungen und 1,03 ha dauerhafte Umwandlungen. Für die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart ist eine Genehmigung nach §§ 9, 11 LWaldG erforderlich. Die Konzentrationswirkung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG auch die Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 LWaldG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der eingeschlossenen Waldumwandlungsgenehmigung vorliegen.

Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Waldrodungen fallen aufgrund ihres Umfangs von mehr als 1 ha unter Anlage 1 Nr. 17.2.3 des UVPG. Für das Vorhaben ist deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Zur

Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Zweck der Waldrodungen ist es, Flächen für die Errichtung von WEA und deren Erschließung zu schaffen. Aus diesem Grund umfasst die Vorprüfung nicht nur isoliert die Umweltauswirkungen der Waldrodungen, sondern schließt auch die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA im Bereich der zuvor gerodeten Waldflächen mit ein.

B. Durchführung der Vorprüfung

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete betreffen und daher nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Stufe 1 – Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG:

1. Wasserschutzgebiete

Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb der festgesetzten Schutzzone 3b des Wasserschutzgebiets „Gentenried I + II – Ebersbach“ (Nr. 117.023), rechtskräftig ausgewiesen durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Göppingen vom 14.07.1993. Die Schutzzonen 1 und 2 befinden sich weit außerhalb des Vorhabengebiets in ca. vier Kilometern Entfernung und sind mithin von dem Vorhaben nicht tangiert.

Nördlich der K 1412 erfolgt temporär die Anlage einer Fläche für die Anlieferung von Anlagenteilen (Blattablagefläche) und die Errichtung einer Logistikfläche / Fläche für Baustelleneinrichtung. In diesem Bereich befindet sich die fachtechnisch abgegrenzte Zone III des Wasserschutzgebiets „Nassachtal – Uhingen“ (Nr. 117.024). Eine rechtsverbindliche Ausweisung ist für diesen Bereich noch nicht erfolgt, dennoch wird aufgrund der Nutzung der Quellen im Nassachtal für die öffentliche Trinkwasserversorgung vom Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG ausgegangen.

Weiter nördlich befindet sich die Zone II des Wasserschutzgebiets „Nassachtal – Uhingen“ (Nr. 117.024), Rechtsverordnung vom 28.06.1983. Dieser Bereich ist vom Vorhaben nicht tangiert.

Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete kommen im weiteren Umfeld um die geplanten WEA nicht vor.

2. Natura-2000-Gebiete

In räumlicher Nähe zu den geplanten Anlagenstandorten befindet sich das FFH-Gebiet „Schurwald“ (Nr. 7222341). Bei dem in mehrere Teilflächen untergliederten Gebiet handelt sich überwiegend um geschlossene Waldflächen in Hanglagen im südlichen Schurwald zwischen Rems- und Filstal. Die im Nahbereich des geplanten Vorhabens ausgewiesenen Teilflächen des FFH-Gebiets sind weitgehend bewaldet. Es handelt sich insbesondere um die Einzugsgebiete von Nassach, Ebersbach, Kirnbach und Fuchs-bach mit ihren auch als Waldbiotope geschützten Klingen und Zuläufen. Das auf einer Kuppe gelegene Vorhabengebiet ist hiervon ausgenommen.

3. Landschaftsschutzgebiete

Die Standorte der beiden WEA liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schur-waldrand bei Ebersbach“ (Nr. 1.17.069).

Die nördlich der K 1412 temporär geplanten Flächen für die Anlieferung von Anlagenteilen (Blattablagefläche) und die Errichtung einer Logistikfläche / Fläche für Baustelleneinrichtung liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nassachtal“ (Nr. 1.17.043).

Im Westen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Mittlerer Schurwald“ (Nr. 1.16.043), das aber durch das Vorhaben nicht unmittelbar tangiert wird.

4. Wald und Waldfunktionen

Der Wald stellt kein in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführtes Schutzgebiet dar. Im vorliegenden Fall sollen aber zusätzlich die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald und seine Funktionen näher untersucht werden, da die UVP-Vorprüfung überhaupt nur aufgrund der Waldrodungen notwendig ist (Anlage 1 Ziffer 17.2.3 UVPG).

Stufe 2 – Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Schutzgebiete:

1. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiet „Gentenried I + II – Ebersbach“ (Nr. 117.023)

➤ Schutzziele des Gebiets:

Das Wasserschutzgebiet „Gentenried I + II – Ebersbach“ (Nr. 117.023) wurde im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Gentenried I und Gentenried II ausgewiesen.

➤ Auswirkungen des Vorhabens:

Rodung:

Mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“ durch erforderliche Rodungen von insgesamt 1,45 ha ist vorliegend nicht zu rechnen. Die zu rodende Fläche stellt nur einen Bruchteil des insgesamt um den Vorhabenstandort befindlichen Waldes dar, der im Verhältnis zur Gesamtfläche des Waldgebietes nicht ins Gewicht fällt. Es erfolgt außerdem eine Ersatzaufforstung innerhalb des betroffenen Wasserschutzgebiets in der Zone IIIA, sodass die Gesamtfunktionen des Waldes zum Schutze des Grundwassers insgesamt erhalten bleiben.

Bau und Betrieb der WEA:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sowohl während des Baus als auch während des Betriebs mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, welche jedenfalls nicht planmäßig freigesetzt werden. Zwar ist ein Störfallrisiko nicht von der Hand zu weisen, dieses bzw. das Austreten wassergefährdender Stoffe wird jedoch durch entsprechende (zusätzliche) Schutzvorkehrungen beim Bau und Betrieb der Anlagen auf ein Minimum reduziert. Selbst im unwahrscheinlichen Fall einer Havarie ist aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht mit einer Verunreinigung des Grundwassers und damit auch nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu rechnen. Bei dem von den Stadtwerken Ebersbach zur Trinkwassergewinnung erschlossenen Aquifer handelt es sich um das zweite Grundwasserstockwerk. Die dortigen Brunnen erschließen das Grundwasser im Stubensandstein, eine entsprechende Überdeckung ist vorhanden, sodass schon deshalb genügend Reaktionszeit verbleibt, um einen Zustrom schädlicher Substanzen in das Grundwasser wirksam zu verhindern. Aufgrund der Entfernung der Brunnen (ca. 4 Kilometer), der entsprechend langen Fließzeiten und der damit einhergehenden Reaktionszeit ist mit einem Zustrom schädlicher Substanzen zu den Brunnen jedenfalls nicht zu rechnen.

Aufgrund dieser hydrogeologischen Verhältnisse ist – trotz der noch nicht erfolgten endgültigen Festlegung der Gründungsvariante – auch bei den Fundamentarbeiten nicht mit einem Eintrag von Betonbestandteilen in die Trinkwasserfassungen zu rechnen (auch im Falle von Pfahlgründungen).

Schließlich ist auch die Versiegelung der Flächen zu gering, als dass die Grundwasser-neubildung beeinflusst werden könnte.

Fachtechnisch abgegrenzte Zone III des Wasserschutzgebiets „Nassachtal – Uhingen“ (Nr. 117.024)

➤ Besondere Empfindlichkeit des Gebiets:

Die besondere Empfindlichkeit folgt aus der fachtechnischen Abgrenzung und verfolgt ebenfalls im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung den Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellen im Nassachtal.

➤ Auswirkungen des Vorhabens:

Das Gefahrenpotential der Fläche für Logistik bzw. Baustelleneinrichtung innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Zone 3 für die Quellen im Nassachtal entspricht im Wesentlichen der dort üblichen Waldbewirtschaftung, welche in dieser Weise auch innerhalb der rechtskräftigen Zone 2 zulässig ist. Diese Waldbewirtschaftung ist im Gegensatz zur Baustelleneinrichtungsfläche nicht temporär, sondern dauerhaft intermittierend.

Fazit

Erhebliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“ und die verfolgten Schutzziele der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind mithin nicht zu befürchten.

2. Natura-2000-Gebiete

Eine direkte, flächige Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten liegt nicht vor. Alle geplanten WEA befinden sich außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Natura-2000-Vogelschutzgebiete (VSG) befinden sich in einem Abstand von rund 4.000 m nördlich („Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“) bzw. rund 6.000 m südlich („Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“). Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Vogelschutzgebieten kann schon aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „Schurwald“

Das nächstgelegene Natura-2000-FFH-Gebiet „Schurwald“ grenzt mit drei Teilflächen im Westen, Osten und Süden in einem Abstand zwischen 130 m und 250 m zu den nächst-gelegenen Anlagenstandorten an. Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets gem. § 34 Absatz 1 BNatSchG zu überprüfen. Befindet sich der Standort von WEA außerhalb der Gebietsgrenzen, schließt dies die Notwendigkeit einer Natura-2000-

Prüfung nicht grundsätzlich aus. Es ist zu prüfen, ob die bau- oder betriebsbedingten Immissionen Konflikte mit den im Gebiet bestehenden Erhaltungs- oder Wiederherstellungszielen heraufbeschwören. Für das angrenzende Natura-2000-FFH-Gebiet „Schurwald“ wurde deshalb eine FFH-Vorprüfung unter Verwendung der landeseinheitlich vorgegebenen Formblätter durchgeführt, welche zu folgendem Ergebnis führte:

Alle geplanten WEA befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Eine direkte Betroffenheit des FFH-Gebietes liegt nicht vor, sodass eine Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden kann. Lebensstätten der gemeldeten Arten des Anhangs II innerhalb des FFH-Gebiets sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Die für das FFH-Gebiet relevante Fledermausart Großes Mausohr wurde im Rahmen der Fledermauserhebungen nachgewiesen und lt. vorliegendem Managementplan (MAP) sind für das FFH-Gebiet „Schurwald“ Lebensstätten des Großen Mausohr in den angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebiets ausgewiesen. Die Fledermäuse tragen jedoch den Gebietsschutz nicht aus dem FFH-Gebiet in die Umgebung hinaus. Nachdem diese Fledermausart lt. Windenergieatlas Baden-Württemberg als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird, ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser Art bei evtl. Transferflügen zwischen den beiden FFH-Gebietsteilen auszugehen. Die ebenfalls relevanten Arten Grünes Besenmoos, Frauenschuh, Steinkrebs, Groppe, Kammmolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Hirschkäfer und Eremit wurden im Plangebiet seitens der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht nachgewiesen bzw. können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 Absatz 2 BNatSchG der Lebensraumtypen sowie der gemeldeten Arten im FFH-Gebiet kann auf Grund des hinreichenden Abstands zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Das Projekt ist zulässig. Auf eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Schurwald“ kann daher verzichtet werden.

3. Landschaftsschutzgebiete

Die beiden für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Standorte befinden sich innerhalb des mit Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) des Landratsamtes Göppingen vom 30. Juni 1994 rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiets Nr. 1.17.069 „Schurwaldrand bei Ebersbach“. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 721 ha und liegt vollständig auf der Gemarkung der Stadt Ebersbach an der Fils.

Im Nordosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.17.043 „Nassachtal“ an. Während die beiden geplanten WEA einschließlich der dauerhaft einzurichtenden

Nebenanlagen (Zuwegung, Kranstellflächen etc.) das LSG „Nassachtal“ nicht unmittelbar tangieren, werden randlich aber innerhalb des betroffenen LSG temporär Logistik- und Baustelleneinrichtungsflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen angelegt. Auf Grund der zeitlichen Befristung und der kurzfristigen Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes kann eine Erlaubnis von der geltenden LSG-Verordnung in Aussicht gestellt werden.

Im Westen grenzt das im Landkreis Esslingen ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.16.043 „Mittlerer Schurwald“ an. Dieses Landschaftsschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht unmittelbar tangiert.

Nachdem sich durch das Vorhaben lediglich für das Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand bei Ebersbach“ dauerhafte und nachhaltige Eingriffe ergeben, wird im Folgenden auf die Schutzwürdigkeit und auf die durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet eingegangen.

Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand bei Ebersbach“

➤ Schutzzweck:

Nach § 3 LSG-VO dient die Verordnung dem Erhalt des landschaftlich vielgestaltigen südlichen Schurwaldrandes in seiner natürlichen Eigenart und Schönheit. Zum Schurwaldrand gehört nicht nur die Waldkante, sondern auch der Anstieg aus dem Filstal bis auf den Rand der Schurwaldhöhe. Beim geschützten Gebiet handelt sich um einen typischen Ausschnitt der Hochfläche des Schurwalds mit seinen ausgedehnten Wäldern, eingeschnittenen Talzügen und besiedelten Rodungsinseln. Vorwiegend wird dort Forstwirtschaft, in Teilbereichen um die Siedlungsbereiche herum auch Landwirtschaft ausgeübt. Die zur Fils entwässernden Bachläufe bilden klingenartige Einschnitte. Diese Bachtäler gehören zu den besonders wertgebenden Landschaftsteilen und werden von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in § 3 Nr. 1 hervorgehoben. Weitere unverzichtbare Teile der Kulturlandschaft sind die noch zusammenhängenden Streuobstwiesen an der nördlichen Talflanke des Filstales sowie in der Umgebung von Büchenbronn und Krapfenreut. Diese prägen das Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand bei Ebersbach“ in hohem Maße und werden durch § 3 Nr. 2 besonders geschützt.

➤ Landschaftsbild:

Das geplante Vorhaben ist auf einer flachkuppigen Hochfläche mit einer Höhe von ca. 475 m bis 480 m über Normal-Null zwischen dem Filstal im Süden und dem Remstal im Norden vorgesehen. Die Anlagenstandorte sind in einem weitläufigen Waldgebiet, welches sich nach Norden hin Richtung Baiereck im Nassachtal mit Wiesen und Äckern öffnet, verortet. Unmittelbar nördlich der Standorte verlaufen die

Kreisstraßen K 1209 und K 1412 im Kreuzungsbereich mit der K 1413 und der Gemeindeverbindungsstraße nach Baiereck.

Als objektive Bewertungsgrundlage kann die Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart herangezogen werden.¹ Eine Gesamtschau ergibt, dass das Landschaftsschutzgebiet weitgehend in die Bewertungskategorie hoch, also die zweithöchste Bewertungskategorie, eingestuft werden kann. Kleine Teilflächen östlich von Büchenbronn sowie östlich von Krapfenreut und insbesondere auch am nördlichen Rand, also im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen, fallen aber nur in die mittlere Bewertungs-kategorie. In einer landesweit vorliegenden Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart aus dem Jahr 2014 wird das Gebiet des Landschaftsschutzgebiets auf einer Skala von 0 (niedrig) bis 10 (hoch) überwiegend mittel bis hoch bewertet. Auch hier fällt die Bewertung am konkreten Standort Königseiche niedriger aus als im restlichen Landschaftsschutzgebiet. Um eine hinreichende Differenzierung und sachgerechte Abwägung zu gewährleisten, wurden die landschaftlichen Gegebenheiten nochmals vor Ort überprüft. Dabei konnte bestätigt werden, dass die Landschaft am konkreten Standort weniger schutzwürdig erscheint als im restlichen Gebiet. Der Standort befindet sich innerhalb eines Waldgebietes, in großem Abstand zu den besonders wertgebenden Strukturen, also insbesondere den Bachtälern und den Streuobstwiesen. Die unmittelbar durch die geplanten WEA in Anspruch genommenen Waldflächen weisen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege allenfalls eine mittlere Wertigkeit auf. Im Umfeld der WEA 1 handelt es sich um jüngeren Sukzessionswald aus Laub- und Nadelholzbeständen und im Umfeld der WEA 2 um naturferne Nadelholzbestände bzw. um einen Mischbestand aus Nadel- und Laubbäumen. In unmittelbarer Nähe der WEA befindet sich die beschriebene Straßenkreuzung, die den Eindruck einer naturnahen Landschaft deutlich schmälert. Dazu trägt weiter bei, dass das im Nordosten angrenzende Offenland auf der Hochfläche, auf welcher der Windpark geplant ist (< 500 m), aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

➤ Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild:

Mit der Errichtung der zwei WEA gehen Verluste von Baumbeständen im Wald, also von landschaftsbildprägenden Strukturelementen, einher. Die erforderliche Rodung bleibt jedoch voraussichtlich auf die eigentlichen Anlagenstandorte sowie den Bereich der erforderlichen Anbindung an die bestehenden Infrastruktureinrichtungen, also das öffentliche Straßennetz und die entsprechenden Stromleitungsnetze, beschränkt. Die Anlagen am Standort Königseiche werden mit einer Gesamthöhe von jeweils etwa 240 m zudem nicht nur die angrenzenden Waldbereiche, sondern auch die Höhenlinie des Schurwaldrandes deutlich überragen. Zur Ermittlung der Wirkung der WEA am Standort Königseiche in verschiedenen Zonen wurde eine

¹Einschbar unter <http://webgis.region-stuttgart.org/web/landschaftsbild/>

Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Mit zunehmender Entfernung von den Anlagen verringert sich für den Betrachter aufgrund der Perspektive rasch die wahrgenommene Größe der WEA und damit auch die landschaftsästhetische Beeinträchtigung. Insgesamt werden die WEA innerhalb des Landschaftsschutzgebiets aufgrund von Sichtverschattung nur auf einem Flächenanteil von ca. 20 % sichtbar sein. Gerade in den Bereichen, in denen die am Standort Königseiche geplanten Anlagen wegen ihrer geringen Entfernung als klar dominant empfunden würden, also im Abstand von etwa bis zu 200 m, wird ihre Wirkung aufgrund der geschlossenen Bewaldung deutlich abgemildert. Bei vertikalen Objekten wie WEA kommt es für die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Weiteren darauf an, wie wertvoll die Landschaft ist, von der aus sie sichtbar sind. Von den ökologisch wertvollen zur Fils hin entwässernden Bachläufen Ebersbach, Kirnbach und der Bachklinge „Schweiz“ (flächenhaftes Naturdenkmal) bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA, und auch die ästhetische Wirkung der Streuobstwiesen wird, trotz der parallelen optischen Wahrnehmbarkeit der WEA, aufgrund der Entfernung nicht übermäßig beeinflusst werden.

➤ Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion:

Die Täler im Norden und Süden des für die Errichtung der WEA vorgesehenen Gebiets sind dicht besiedelt. Der Höhenzug des Schurwaldes stellt hierzu einen vergleichsweise ruhigen Gegenpol dar. Die stark bewaldete Kulturlandschaft bietet immer wieder erlebniswirksame Randstrukturen, Weitblicke bis zum Albrand und Raum für allerlei Erholungstätigkeiten. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA befinden sich mehrere Wanderparkplätze, von denen sich ein dichtes Netz an Wanderwegen und Radwanderwegen über das gesamte Landschaftsschutzgebiet erstreckt.

Da die Wanderwege überwiegend innerhalb des Waldes verlaufen, bestehen bis auf die Nahzone um die Anlagen nur eingeschränkte Sichtbeziehungen zu den Anlagen. Der Aussichtspunkt, der sich außerhalb der Waldlage bei Krapfenreut befindet („Diegelsberger Platte“), ist nach Südwesten ausgerichtet. Die besondere Aussicht nach Süden auf den Albtrauf wird durch die geplanten WEA, die nordwestlich im Wald stehen, folglich nicht verdeckt.

Aufgrund von Schall- und Lichtemissionen stellen WEA dennoch eine Unruhequelle in der geschützten Landschaft dar. In einem bewaldeten Gebiet aber werden die Schallemissionen der WEA in der Regel rasch durch natürliche Geräusche wie das Rascheln von Blättern und Zweigen überlagert. Das Gebiet ist des Weiteren bereits durch den Verkehrslärm der Kreisstraßen K 1412 und K 1413 vorbelastet und befindet sich in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart. Aus diesem Grund ist von einer höheren Schwelle auszugehen, ab der die Erholungseignung erheblich

beeinträchtigt wird. Der periodische Schattenwurf der Anlagen wird innerhalb des Waldes, der in seinem Inneren durch Licht- und Schattenreflexe geprägt wird, wohl von Erholungssuchenden ohnehin nicht als erheblich störend wahrgenommen. Die Änderung des vertrauten Landschaftsbildes und die Emissionen der geplanten WEA stellen die generelle Erholungseignung des Landschaftsschutzgebiets daher nicht durchgreifend in Frage.

➤ Beeinträchtigung des Naturhaushaltes:

Als besonders schutzwürdig werden in der Landschaftsschutzgebietsverordnung die Bachtäler und Streuobstwiesen in ihrer ökologischen Funktion für den Natur- und Artenschutz dargestellt. Da diese Landschaftselemente aber einen deutlichen Abstand zu den geplanten WEA haben, bleibt ihre Funktion für den Naturhaushalt erhalten. Der Fach-plan Landesweiter Biotopverbund stuft die Flächen im Bereich der geplanten WEA im Offenland nicht als bedeutende Fläche für den Biotopverbund (Kernfläche, Kernraum oder Suchraum) ein. Des Weiteren ergibt eine Auswertung des Generalwildwegeplans, dass der nächstgelegene Wildtierkorridor ca. 3,5 km südwestlich der Anlagenstandorte verläuft und der Austausch der Wildtiere daher nicht von den WEA gestört wird.

Bei den durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen von mittlerer ökologischer Wertigkeit (Nadelwald, Mischwald, Sukzessionswald). Diese werden im Zuge von forstrechtlichen Ersatzaufforstungen durch die Entwicklung naturnaher Waldflächen innerhalb des betroffenen Landschaftsschutzgebiets kompensiert.

Nach der detaillierten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren sind keine schwerwiegenden Auswirkungen der geplanten WEA auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen erkennbar. Quartierstrukturen der nachgewiesenen Fledermausarten sind durch die notwendigen Rodungsarbeiten nicht betroffen. Durch standardisierte Abschaltzeiten der WEA und ein Gondelmonitoring mit anschließender Anpassung der Abschaltzeiten kann für einen angemessenen Schutz der windkraftsensiblen Fledermausarten gesorgt werden.

Im Rahmen einer durchgeführten Raumnutzungsanalyse und fachgutachterlichen Einschätzung wurde zudem aufgrund der Landschaftsausstattung (90 % Wald) dokumentiert, dass die Anlagen nicht in einem regelmäßig frequentierten Nahrungshabitat des Rotmilans liegen. Es wurden vergleichsweise sehr geringe Flugbewegungen des Rotmilans im 1000-m-Radius um die WEA erfasst sowie insbesondere im unmittelbaren Umfeld der beiden Anlagen wenig Überflüge festgestellt. Somit ist nicht von einer signifikanten Gefährdung des Rotmilans auszugehen. Hinweise auf Brutreviere des Wespenbussards konnten vom

Antragsteller fachgutachterlich entkräftet werden und auch im Rahmen der vom Antragsteller durchgeführten Raumnutzungsanalyse ergaben sich keine Hinweise auf eine signifikante Gefährdung des Wespenbussards.

Nach den obigen Ausführungen stehen ökologische Belange dem Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet nur in geringem Umfang entgegen. Zugunsten des Windkraftvorhabens ist außerdem zu berücksichtigen, dass nach dem BNatSchG der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zukommt.² Eine klimafreundliche Energieproduktion kann die Folgeschäden der Klimaverschiebungen in Natur und Landschaft abmildern und für die betroffenen Arten verträglicher gestalten.

Fazit

Betrachtet man die ausgewählten Standorte der beiden geplanten WEA, so wird deutlich, dass hier zwar ein sensibles, ländlich geprägtes Landschaftsbild gegeben ist, dass das Gebiet eine wichtige Funktion für die Erholung leistet und dass dort relevante Artenvorkommen festgestellt wurden. Durch das Vorhaben werden aber keine besonders geschützten und besonders in Wert gesetzten Bereiche in erheblichem Maße beeinträchtigt. Insbesondere ist die Veränderung des Landschaftsbildes im Ergebnis als nicht erheblich nachteilig zu bewerten, die Erholungsfunktion des Waldes am Standort bleibt weitgehend erhalten und für den Naturhaushalt sind keine schwerwiegenden Auswirkungen ersichtlich. Im Rahmen der unter Berücksichtigung der konkreten Schutzwürdigkeit der Landschaft am vorgesehenen Standort vorgenommenen Abwägung überwiegt hier angesichts der hohen Bedeutung des öffentlichen Interesses an der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung auf der einen Seite und der auf der anderen Seite nicht erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele der Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung daher das öffentliche Interesse an einer Befreiung. Die Errichtung der WEA erscheint aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen vernünftigerweise geboten und vermag die nur partielle, den Charakter des Schutzgebietes oder dessen besondere Schutzzwecke nicht in Frage stellende Einschränkung des Landschaftsschutzes zu rechtfertigen (VG Aachen, Urteil vom 13.12.2017 – 6 K 2371/15, Rn. 148).

4. Wald und Waldfunktionen

Im Bereich der beiden WEA-Standorte ist in der Waldfunktionenkartierung Bodenschutzwald Stufe 1b, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Windenergie und Naturschutz: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/windenergie-und-naturschutz/> (abgerufen am 06.02.2021).

ausgewiesen. Das bedeutet in erster Linie eine erhöhte Bedeutung dieser Funktionen für die Bewirtschaftung der Waldgebiete durch die Eigentümer.

Aufgrund der geplanten punktuellen und kleinflächigen Eingriffe, die im Verhältnis zur Gesamtfläche des Waldgebietes nicht ins Gewicht fallen, werden die genannten Wald-funktionen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Die erforderlichen Rodungen werden auf das betriebstechnisch unbedingt erforderliche Maß beschränkt und zum Teil nach der Bauphase vor Ort wieder angepflanzt. Dauerhafte Rodungen werden in räumlicher Nähe durch eine Ersatzaufforstung mit einer Fläche von 1,25 ha (Stieleiche, Hainbuche, dazu Bergahorn, Kirsche und Winterlinde) vollumfänglich ausgeglichen.

Somit ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald zu rechnen.

C. Ergebnis der Vorprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete betreffen, durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

D. Hinweise

- Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.
- Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).
- Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt im vorliegenden Fall gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 17.2.3 UVPG.
- Das vorliegende Dokument beruht auf § 7 Absatz 7 UVPG.

E. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LWaldG	Landeswaldgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

Göppingen, den 13.10.2021

gez. Neft
Amtsleiter des Umweltschutzamts